

**AK**  
KÄRNTEN



KÄRNTEN

# Rauchfangkehrerfibel

Tarife, Berechnungsbeispiele, Kehrperioden





Die Arbeiterkammer ist die einzige Konsumentenschutzeinrichtung in Kärnten. Der AK-Konsumentenschutz steht allen Kärntnerinnen und Kärntnern zur Verfügung, unabhängig davon, ob sie AK-Mitglieder sind oder nicht.

Ausführliche Konsumentenschutz-Informationen finden Sie auch im Internet unter [kaernten.arbeiterkammer.at](http://kaernten.arbeiterkammer.at).

**Günther Goach**

Präsident der Arbeiterkammer Kärnten

# RAUCHFANGKEHRERFIBEL

## Tarife, Berechnungsbeispiele, Kehrperioden

Für den Inhalt verantwortlich:  
Mag. Susanne Kalensky  
Arbeiterkammer Kärnten

Stand: November 2012

# INHALT

Kehrverpflichtung	3
Kehrplan	4
Anzahl der Kehrunge	6
Tarife	9
Tariftabelle	11
Erschwerniszulage	14
Selbstkehrverpflichtung	15
Berechnungsbeispiele	16
Rauchfangkehrerwechsel	21
Kehrgebiete	22
Kärntner Heizungsanlagengesetz	26
Überprüfung von Feuerungsanlagen	27

# KEHRVERPFLICHTUNG

Die Gefahren- und Feuerpolizeiordnung (GFPO) regelt, welche Anlagen einer Reinigungspflicht unterliegen. Sie legt weiters fest, wem die Verpflichtung zur Reinigung der Abgasanlagen übertragen wird.

Grundsätzlich ist der Rauchfangkehrer für die Reinigung der Abgasanlagen von der Sohle bis zur Mündung der Poterien (gemauertes Verbindungsstück zwischen Ofen und Kamin) und Rauchkanäle verantwortlich. In Ausnahmefällen kann der Bürgermeister im Rahmen der so genannten Selbstkehrung dem Gebäudeeigentümer diese Pflichten übertragen.

Die Kärntner Gefahren- und Feuerpolizeiordnung versteht unter reinigungspflichtigen Anlagen:

- Feuerungsanlagen einschließlich ihrer Verbindungsstücke sowie Abgasanlagen
- Luftleitungen und Müllabwurfschächte
- Lüftungseinrichtungen für Feuerungsanlagen

Die Reinigung muss so erfolgen, dass Ablagerungen beseitigt werden und eine wirksame Ableitung der Verbrennungsgase gewährleistet ist. Bei allen Anlagen, die vom Rauchfangkehrer zu reinigen sind, ist er auch dafür verantwortlich, dass die Reinigungsfristen eingehalten werden. Der Gebäudeeigentümer darf die Kehrung nicht behindern.

## **ACHTUNG:**

Die Reinigung von Öfen, Herden und Zentralheizungskesseln kann auch ohne Rauchfangkehrer durchgeführt werden.

# KEHRPLAN

Laut GFPO muss der Rauchfangkehrer dem Gebäudeeigentümer, der Hausverwaltung oder sonstigen Nutzungsberechtigten vor Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Kehrplan gegen Ersatz allfälliger Portokosten übermitteln. Der erste Kehrtermin (Monat, Tag) muss bereits eingetragen sein. Die weiteren Eintragungen müssen so erfolgen, dass anlässlich einer Reinigung mindestens der jeweils nächste Kehrtermin eingetragen wird. Der Rauchfangkehrer muss den Kehrplan einhalten. Ist die Reinigung zu den festgesetzten Kehrtagen aus schwerwiegenden Gründen für den Gebäudeeigentümer, den sonstigen Nutzungsberechtigten oder für den Rauchfangkehrer nicht zumutbar, ist innerhalb der Reinigungsfristen ein anderer Zeitpunkt zu vereinbaren. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet der Bürgermeister.

Der Gebäudeeigentümer (die Hausverwaltung) oder die Nutzungsberechtigten müssen den Kehrplan an einer für den Rauchfangkehrer zugänglichen Stelle anbringen. Der Rauchfangkehrer muss die durchgeführte Reinigung auf dem Kehrplan mit Datum und Unterschrift vermerken. Dafür gebührt dem Rauchfangkehrer keine gesonderte Vergütung.

## Musterformular

**Die Rauchfangkehrarbeiten werden im Jahre ..... an folgenden Tagen durchgeführt:**

..... **Jänner**

..... **Februar**

..... **März**

..... **April**

..... **Mai**

..... **Juni**

..... **Juli**

..... **August**

..... **September**

..... **Oktober**

..... **November**

..... **Dezember**

An den Kehrtagen sollen die Ofenanschlüsse gut verschlossen und abgedichtet sein, damit ein Rußaustritt verhindert wird.

Wenn an vorher genannten Tagen die Kehrung aus Verschulden der Kundschaft (durch Nichtanwesenheit oder Sonstiges) verhindert wird, kann für die Kehrung an einem anderen Termin ein Zuschlag von 100 bzw. 150 Prozent verrechnet werden.

**Hochachtungsvoll  
Peter Muster  
Rauchfangkehrermeister  
Dorfstrasse 66  
9944 Musterdorf  
Telefon 01011/334455**

# ANZAHL DER KEHRUNGEN

Die Häufigkeit der Kehrung hängt vom verwendeten Heizmaterial ab:

**1. Viermal jährlich** für Feuerungsanlagen, die mit festen Brennstoffen, Heizöl schwer, mittel oder leicht, betrieben werden. Der Abstand zwischen den Reinigungen muss mindestens acht Wochen betragen.

**2. Zweimal jährlich** für Feuerungsanlagen, die mit Heizöl extra leicht oder einem hochwertigeren Heizöl betrieben werden und für Feuerungsanlagen, die mit Pellets aus naturbelassenen biogenen Materialien, sofern die Feuerungsleistung eine Heizleistung von 30 kW nicht überschreitet, betrieben werden. Zwischen den Reinigungen müssen mindestens 16 Wochen liegen.

Die Reinigungen der Rauchfänge der unter Punkt 1 und 2 genannten Heizungen müssen von 15. September bis 31. Mai durchgeführt werden.

**3. Einmal jährlich**, wenn ausschließlich Gasfeuerungsanlagen angeschlossen sind.

Wenn Feuerungsanlagen auf verschiedene Brennstoffe umgestellt werden können, richtet sich die Zahl der Reinigungen nach jenem Brennstoff, der mehr Reinigungen erfordert.

## Benützte besteigbare Abgasanlagen

Das sind Rauchfänge mit einer lichten Querschnittsfläche von mehr als 3000 cm<sup>2</sup>.

Sie müssen einschließlich der dazugehörigen Poterien und Rauchkanäle gereinigt werden:

- alle drei Monate bei durchgehender Verwendung
- alle sechs Monate bei acht- bis zwölfstündiger Verwendung pro Tag
- einmal jährlich in den übrigen Fällen



## **Sohlenreinigung**

Die an der Sohle angesammelten Rückstände sind von Rauch- und Abgasfängen alle zwölf Monate zu entfernen. Der Rauchfangkehrer ist auch für die Entsorgung der Rückstände verantwortlich.

## **Ansuchen um Kehrfristverlängerung**

Werden Abgasanlagen nur selten benützt, kann der Gebäudeeigentümer beim Bürgermeister einen Antrag auf Verringerung der Anzahl der Reinigungen stellen. Nach Anhörung eines Rauchfangkehrers des Kehrgebietes hat der Bürgermeister die Zahl der Reinigungen zu minimieren. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass auch weniger Reinigungen die Gefahr von Entzündungen der Ablagerungen ausschließen und der Abzug der Rauchgase gewährleistet ist. Die Verpflichtung zur jährlich einmaligen Reinigung bleibt.

Als selten benützt gelten Abgasanlagen, an die Feuerungsanlagen angeschlossen sind, die nur bei Ausfall anderer Wärmequellen verwendet werden sowie Abgasanlagen von Gebäuden, die nicht durchgehend bewohnt werden.

## **Kehrung während des Sommers**

Bei Feuerungsanlagen, die vom 1. Juni bis 14. September benützt werden (zB Warmwasserbereitung), ist in diesem Zeitraum eine Kehrung durchzuführen.

Werden Feuerungsanlagen in diesem Zeitraum nicht benützt, muss der Gebäudeeigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte den Rauchfangkehrer bis 30. April schriftlich davon informieren. In diesem Zeitraum werden dann keine Reinigungen vorgenommen. Verständigungspflicht besteht auch dann, wenn ein Rauchfangkehrerwechsel vorgenommen wird.

## Abmeldung Sommerkehrung – Muster

### Abmeldung

VOR- UND ZUNAME \_\_\_\_\_

PLZ/ORT \_\_\_\_\_

STRASSE \_\_\_\_\_

TELEFON \_\_\_\_\_

**Hiermit teile ich Ihnen mit, dass der Rauchfang  
Nummer ..... vom .....  
bis voraussichtlich ..... nicht benützt wird.**

\_\_\_\_\_  
UNTERSCHRIFT

# TARIFE

Wie viel der Rauchfangkehrer für welche Leistung verrechnen darf, ist durch die Verordnung des Landeshauptmannes geregelt. Der Höchstarif für Kehrungen hängt von der Art der Feuerungsanlage (Einzelfeuerstätten, zentrale Feuerungsanlagen) und von der Anzahl der Geschosse eines Gebäudes ab.

Bei der Berechnung der Geschosshöhe gilt jenes als das erste, in dem die Abgasanlage beginnt. Danach zählt man alle weiteren dazu, die die Abgasanlage durchläuft. Vom Fußboden des ausgebauten oder nicht ausgebauten Dachgeschosses aufwärts zählen je drei volle Meter Abgasanlage als ein Geschoss. Eine Restlänge von mehr als zwei Metern zählt als ein Geschoss. Aufsätze sind in die Länge einzurechnen.



## Berechnungsblatt

Nach der Höchstarifverordnung sind Rauchfangkehrer verpflichtet, ein Berechnungsblatt auszustellen, aus dem die Entgelte für die Kehrungen der einzelnen Kehrobjekte des betreffenden Hauses für das Kalenderjahr ersichtlich sind.

### **ACHTUNG!**

Die Verjährungsfrist der Kehrgebühren beträgt drei Jahre. Bestehen Sie darauf, dass der Rauchfangkehrer das Berechnungsblatt aushändigt. Dazu ist er verpflichtet.

## Fixkostengrundtarif

Jeder Rauchfangkehrer darf für jedes Gebäude, mit einer gesonderten Orientierungsnummer, mit dessen Kehrung oder Überprüfung bei zur Selbstkehrung Verpflichteten er beauftragt ist, einen Fixkostengrundtarif von höchstens 11,07 Euro einmal jährlich verrechnen.

## Sichtprüfung

Laut Gefahren- und Feuerpolizeiordnung (GFPO) muss der Rauchfangkehrer einmal innerhalb von drei Jahren die an Abgasanlagen angeschlossenen Feuerungsanlagen einer Sichtprüfung hinsichtlich ihres ordnungsgemäßen Zustandes unterziehen.

## Feuerbeschau

Mit der Änderung der Kärntner Gefahren- und Feuerpolizeiordnung werden sämtliche Gebäude in Risikogruppen eingeteilt, wobei die Feuerbeschau je nach Risikogruppe erfolgt:

- Objekte mit geringem brandschutztechnischem Risiko:  
Wohngebäude mit nicht mehr als zwei selbstständigen Wohnungen und sonstige bauliche Anlagen mit gleichartigem brandschutztechnischem Risiko
- Objekte mit mittlerem brandschutztechnischem Risiko:  
bauliche Anlagen, die weder solche mit geringem noch solche mit hohem brandschutztechnischem Risiko sind, wie insbesondere land- und forstwirtschaftliche Betriebsgebäude
- Objekte mit hohem brandschutztechnischem Risiko:  
z.B. Betriebsanlagen, Geschäftsbauten, Öffentliche Gebäude, Hochhäuser mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m

Die Feuerbeschau hat je nach brandschutztechnischem Risiko alle fünf, neun oder fünfzehn Jahre zu erfolgen.

Bei baulichen Anlagen mit geringem sowie mit mittlerem brandschutztechnischem Risiko hat der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte/die Hausverwaltung einen Kostenbeitrag zu leisten.

# TARIFTABELLE

## A: Tarifpost

## Kehrp reis/Euro

- a) Kehren und Überprüfen einer Abgasanlage bei Einzelfeuerstätten
- 1. bis zu vier Geschossen . . . . . € 10,32
  - 2. mit mehr als vier Geschossen . . . . . € 12,97
- b) Kehren und Überprüfen einer Abgasanlage bei gewerblichen und zentralen Feuerungsanlagen einschließlich Etagenheizungen
- 1. bis zu vier Geschossen . . . . . € 13,40
  - 2. mit mehr als vier Geschossen . . . . . € 17,66
- b)\* Kehren und Überprüfen einer Abgasanlage, sofern diese nicht mit einem Kehrgerät gereinigt werden kann oder ein Besteigen ausdrücklich verlangt wird, und Fänge von Block- und Fernheizwerken je lfm . . € 3,09
- c)\* 1. Reinigung von fest verlegten Verbindungsstücken mit Kehrgeräten je lfm . . . . . € 2,08
2. Reinigung von fest verlegten Verbindungsstücken, welche bestiegen werden müssen, je lfm. . . . . € 4,19
- d)\* Entfernen nicht kehrbarer Rußbeläge (zB Ausbrennen, Ausschlagen) in Abgasanlagen, Verbindungsstücken oder Rauchkammern pauschal für die gesamte Tätigkeit, je angefangene halbe Stunde einschließlich der erforderlichen Hilfsmittel und des Kehrens nach Beendigung des Entfernehmens. . . . . € 31,78
- e)\* Entfernen und ordnungsgemäße Entsorgung der an der Sohle der Abgasanlage angesammelten Rückstände
- 1. je Abgasanlage in Kellerräumen. . . . . € 1,82
  - 2. je Abgasanlage in Wohnräumen. . . . . € 3,68
- f)\* Abziehen von Abgasanlagen im Sinne des § 33 Abs. 1 der Kärntner Bauordnung 1996 je Geschoss . . . . . € 2,65

\* Druckfehler aus der Verordnung des Landes musste übernommen werden.

- g)\* Überprüfen der Betriebsdichtheit und der fachgemäßen Anordnung der Einmündung einer Abgasanlage einschließlich der Erstellung eines schriftlichen Befundes für die Baubehörde einschließlich Materialaufwand
- 1. bis zu vier Geschossen . . . . . € 22,86
  - 2. für jedes weitere Geschoss . . . . . € 1,81
- h)\* Sichtprüfung je Feuerstätte gemäß § 24 Abs. 1 K-GFPO inklusive der Feststellung, ob die Abgasmessung und Inspektion nach den Bestimmungen des Kärntner Heizungsanlagen Gesetz, K-HeizG, durchgeführt wurden sowie die elektronische Datenerhebung und automationsunterstützte Weiterverarbeitung für die Behörde einschließlich der Erstellung eines schriftlichen Befundes . . . . . € 13,00
- i)\* Überprüfung der Feuerstätten sowie der Brennstofflagerungen gemäß § 20 Abs. 5 K-GFPO inklusive der Feststellung, ob die Abgasmessung und Inspektion nach den Bestimmungen des K-HeizG durchgeführt wurden sowie die elektronische Datenerhebung und automationsunterstützte Weiterverarbeitung für die Behörde einschließlich der Erstellung eines schriftlichen Befundes mit Mängelfeststellung (einschließlich Nachkontrolle) und ohne Mängelfeststellung . . . . . € 13,00
- j)\* Durchführung der Feuerbeschau nach den Bestimmungen der K-GFPO in Gebäuden mit geringem brandschutztechnischem Risiko
- 1. je Wohngebäude mit nicht mehr als zwei selbstständigen Wohneinheiten und sonstigen baulichen Anlagen mit gleichartigem (ähnlichen) brandschutztechnischen Risiko . . . . . € 46,80
  - 2. je baulich vom Wohngebäude getrennten Nebengebäude . . . € 31,20 sowie mit mittlerem brandschutztechnischem Risiko wie z.B. Wohngebäude mit mehr als zwei selbstständigen Wohneinheiten landwirtschaftlich genutzter Gebäude und jener, die Erwerbszwecken dienen für allgemein zugängliche Räume in Mehrfamilienhäusern z.B. Stiegen, Keller, Dachböden u. ä. . . . . € 46,80

\* Druckfehler aus der Verordnung des Landes musste übernommen werden.

## **A: Tarifpost**

## **Kehrprijs/Euro**

- 
- 3. je selbstständiger Wohneinheit in Mehrfamilienhäusern . . . . € 31,20
  - 4. je Wohnungsgebäude mit nicht mehr als zwei  
selbständigen Wohneinheiten . . . . . € 46,80
  - 5. je baulich vom Wohngebäude getrennten Nebengebäude . . € 31,20
  - 6. je Nachschau. . . . . € 31,20

## **B: Vereinbarte Leistungen**

- 1. Für alle vom Rauchfangkehrer erbrachten Leistungen, die nicht vom Abschnitt A erfasst werden und die mit dem Rauchfangkehrer vereinbart werden, darf das Entgelt für die betreffende Arbeit 23,89 Euro je angefangene halbe Stunde nicht überschreiten.
- 2. Sofern vereinbarte Leistungen, die nicht vom Abschnitt A erfasst wurden, von 18 bis 6 Uhr und Samstag sowie an Sonn- und Feiertagen ausdrücklich bestellt und innerhalb dieser Zeit erbracht worden sind, darf das Entgelt für die betreffende Arbeit 28,55 Euro je angefangene halbe Stunde nicht überschreiten.

# ERSCHWERNISZULAGE

## Zuschläge

1. Die in den Abs. 2 und 4 vorgesehenen Zuschläge dürfen nur von den Sätzen des § 2 Abschnitt A lit. a und b berechnet werden. Es ist unzulässig, Zuschläge von Zuschlägen zu berechnen.
2. Für Kehrarbeiten, welche unter außerordentlichen Erschwernissen oder unter einem erhöhten Zeitaufwand vorgenommen werden müssen, ist die Berechnung eines Zuschlages von € 5,49 pro Abgasanlage zulässig. Als Umstände dieser Art sind anzusehen:
  - a.) wenn der Fang aus bautechnischen Gründen von der Sohle oder vom geneigten Dach aus gereinigt werden muss oder wenn der Hauseigentümer eine derartige Reinigung ausdrücklich verlangt.
  - b.) wenn die Reinigung ausschließlich in kniender Haltung sowie auf Leitern stehend durchgeführt werden muss oder wenn die Reinigung von Fängen von Wohnnutzflächen aus durchzuführen ist.
3. Ein Zuschlag darf je Gebäude mit einer gesonderten Orientierungsnummer lediglich einmal zur Verrechnung gelangen.
4. Der zweifache Kehrpreis darf verrechnet werden, wenn die Leistung
  - a.) außerhalb der festgesetzten Kehrfristen (Kehrtage), für die Werktage Montag bis Freitag in der Zeit von 6 bis 18 Uhr aus Verschulden des Gebäudeeigentümers (der Hausverwaltung), des Mieters oder des sonstigen Nutzungsberechtigten erbracht werden muss und der Zeitpunkt nicht nach § 21 Abs. 1 K-GFPO festgelegt worden ist,
  - b.) ausdrücklich für die Zeit von 18 bis 6 Uhr der Werktage Montag bis Freitag bestellt und innerhalb dieser Zeiten erbracht worden ist, und hierfür nicht ein Verschulden des Rauchfangkehrers Veranlassung gegeben hat, oder
  - c.) ausdrücklich für Samstag, Sonn- und Feiertage bestellt und innerhalb dieser Zeiten erbracht worden ist.



# SELBSTKEHRVERPFLICHTUNG

Die Eigentümer von Alm-, Jagd- und Forsthütten uä muss der Bürgermeister auf Antrag oder von Amts wegen zur Selbstkehrung der Rauch- und Abgasfänge einschließlich der Poterien und Rauchkanäle verpflichten, wenn

- die Gebäude von befahrbaren Straßen mit öffentlichem Verkehr mehr als zwei Kilometer entfernt sind
- die Eigentümer eine ordnungsgemäße Reinigung gewähren die Umgebung durch einen Brand des Gebäudes nicht gefährdet wird
- im Falle einer amtswegigen Verpflichtung das Einverständnis des zu Verpflichtenden vorliegt

Eine Verpflichtung zur Selbstkehrung darf nur nach Einholung des Gutachtens eines Sachverständigen für das Fachgebiet „Feuerpolizei“ oder „Brandschutzwesen“ und unter den im Interesse der Brand- und Betriebssicherheit erforderlichen Bedingungen, erteilt werden.

Fällt eine der Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Selbstkehrung nachträglich weg, kommt der Gebäudeeigentümer der Verpflichtung zur Selbstkehrung nicht nach oder ergeben sich durch die Selbstkehrung brandgefährliche Misstände, hat der Bürgermeister die Verpflichtung zu widerrufen.

Wurde eine Verpflichtung zur Selbstkehrung ausgesprochen, sind die Feuerstätten und Rauchfänge wenigstens einmal im Jahr durch einen Rauchfangekehrer zu überprüfen und bei Notwendigkeit zu reinigen.

# BERECHNUNGSBEISPIELE

## Einfamilienhaus

(bis vier Geschosse)

### Feuerungsanlage:

Kachelofen, Festbrennstoff (Holz, Kohle)

**Tarifpost A a) Z1:** € 10,32

**Kehrfristen:** Viermal jährlich, vom 15. September bis 31. Mai, wobei zwischen den Reinigungen jeweils mindestens acht Wochen liegen müssen.

**Erschwerniszuschlag:** Trifft einer der angeführten Erschwernisgründe zu, kann der Rauchfangkehrer pro Kehrung einen Zuschlag von € 5,49 je Abgasanlage verrechnen

### Rechenbeispiel:

Einzelfeuerstätte Tarifpost A a) Z.1 . . . . .	€ 10,32
plus € 5,49 Erschwerniszuschlag (Kehrung von der Sohle aus) . . . . .	€ 5,49
Kehrgebühr pro Kehrung. . . . .	€ 15,81
 vier Kehrungen pro Jahr, ohne Sommerkehrung (15,81 x 4). . . . .	<u>€ 63,24</u>
 einmal pro Jahr Fixkostengrundtarif . . . . .	€ 11,07
Rauchfangkehrerkosten pro Jahr . . . . .	<u>€ 74,31</u>
 Sichtprüfung einmal innerhalb von drei Jahren. . . . .	€ 13,00
Feuerbeschau Tarifpost A j) Z.1 einmal innerhalb von 15 Jahren . . . . .	€ 46,80
je nach Notwendigkeit eventuell Nachbeschau Tarifpost A j)Z.6 . .	€ 31,20

Wird vom 1. Juni bis 14. September die Feuerungsanlage nicht benützt, hat der Gebäudeeigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte den Rauchfangkehrer bis 30. April schriftlich davon zu verständigen. Dann wird in diesem Zeitraum keine Kehrung vorgenommen.

## Einfamilienhaus

(bis vier Geschosse)

### Feuerungsanlage:

Ölofen (Heizöl extra leicht oder hochwertiger)

**Tarifpost A a) Ziffer 1:** € 10,32

**Kehrristen:** zweimal jährlich, vom 15. September bis 31. Mai, wobei zwischen den Reinigungen mindestens sechzehn Wochen liegen müssen.

**Erschwerniszuschlag:** Trifft einer der angeführten Erschwernisgründe zu, kann der Rauchfangkehrer pro Kehrung einen Zuschlag von € 5,49 je Abgasanlage verrechnen

### Rechenbeispiel:

Einzelfeuerstätte Tarifpost A a) Z.1 .....	€ 10,32
plus € 5,49 Erschwerniszuschlag (Kehrung von der Sohle aus) .....	€ 5,49
Kehrgelöb pro Kehrung .....	€ 15,81
zwei Kehrgelöb pro Jahr, ohne Sommerkehrgelöb (15,81x2) .....	€ 31,62
einmal pro Jahr Fixkostengrundtarif .....	€ 11,07
Rauchfangkehrerkosten pro Jahr .....	€ 42,69
Sichtprüfung einmal innerhalb von drei Jahren .....	€ 13,00
Feuerbeschau Tarifpost A j) Z.1 einmal innerhalb von 15 Jahren .....	€ 46,80
Eventuell Nachbeschau Tarifpost A j) Z.6 .....	€ 31,20

Wird vom 1. Juni bis 30. September die Feuerungsanlage nicht benützt, hat der Gebäudeeigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte den Rauchfangkehrer bis 30. April schriftlich davon zu verständigen. Dann wird in diesem Zeitraum keine Kehrgelöb vorgenommen.

## Einfamilienhaus

(bis vier Geschosse)

### Feuerungsanlage:

Zentralheizung mit festen Brennstoffen (Holz, Kohle)

**Tarifpost A b) Z.1:** € 13,40

**Kehrfristen:** viermal jährlich, vom 15. September bis 31. Mai, wobei zwischen den Reinigungen jeweils mindestens acht Wochen liegen müssen

**Erschwerniszuschlag:** Trifft einer der angeführten Erschwernisgründe zu, kann der Rauchfangkehrer pro Kehrung einen Zuschlag von € 5,49 je Abgasanlage verrechnen

### Rechenbeispiel:

Einzelfeuerstätte Tarifpost A b) Z.1 . . . . .	€ 13,40
plus € 5,49 Erschwerniszuschlag (Kehrung von der Sohle aus) . . . . .	€ 5,49
Kehrgeld pro Kehrung . . . . .	€ 18,89
 vier Kehrungen pro Jahr, ohne Sommerkehrung (18,89x4) . . . . .	<u>€ 75,56</u>
 einmal pro Jahr Fixkostengrundtarif . . . . .	€ 11,07
Rauchfangkehrerkosten pro Jahr . . . . .	<u>€ 86,63</u>
 Sichtprüfung jeweils einmal innerhalb von drei Jahren . . . . .	€ 13,00
Feuerbeschau Tarifpost A j) Z.1 einmal innerhalb von 15 Jahren . . . . .	€ 46,80
Eventuell Nachbeschau Tarifpost A j) Z.6 . . . . .	€ 31,20

Wird vom 1. Juni bis 14. September die Feuerungsanlage nicht benützt, hat der Gebäudeeigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte den Rauchfangkehrer bis 30. April schriftlich davon zu verständigen. Dann wird in diesem Zeitraum keine Kehrung vorgenommen.

## Einfamilienhaus

(bis vier Geschosse)

### Feuerungsanlage:

Zentralheizung mit Heizöl extra leicht oder hochwertiger

**Tarifpost A b) Ziffer 1:** € 13,40

**Kehrristen:** zweimal jährlich, vom 15. September bis 31. Mai, wobei zwischen den Reinigungen mindestens sechzehn Wochen liegen müssen.

**Erschwerniszuschlag:** Trifft einer der angeführten Erschwernisgründe zu, kann der Rauchfangkehrer pro Kehrung einen Zuschlag von € 5,49 je Abgasanlage verrechnen

### Rechenbeispiel:

Zentralheizung Tarifpost A b) Z.1 .....	€ 13,40
plus € 5,49 Erschwerniszuschlag (Kehrung von der Sohle aus) .....	€ 5,49
Kehrgebühr pro Kehrung .....	€ 18,89
zwei Kehrungen pro Jahr, ohne Sommerkehrung .....	€ 37,78
einmal pro Jahr Fixkostengrundtarif .....	€ 11,07
Rauchfangkehrerkosten pro Jahr .....	€ 48,85
Sichtprüfung einmal innerhalb von drei Jahren .....	€ 13,00
Feuerbeschau Tarifpost A j) Z.1 einmal innerhalb von 15 Jahren .....	€ 46,80
Eventuell Nachbeschau Tarifpost A j) Z.6 .....	€ 31,20

Wird vom 1. Juni bis 30. September die Feuerungsanlage nicht benützt, hat der Gebäudeeigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte den Rauchfangkehrer bis 30. April schriftlich davon zu verständigen. Dann wird in diesem Zeitraum keine Kehrung vorgenommen.

## Einfamilienhaus

(bis vier Geschosse)

### Feuerungsanlage:

Zentralheizung mit Gas

**Tarifpost A b) Ziffer 1:** € 13,40

**Kehrfristen:** einmal pro Jahr

**Erschwerniszuschlag:** Trifft einer der angeführten Erschwernisgründe zu, kann der Rauchfangkehrer pro Kehrung einen Zuschlag von € 5,49 je Abgasanlage verrechnen

### Rechenbeispiel:

Zentralheizung Tarifpost A b) Z.1 . . . . .	€ 13,40
plus € 5,49 Erschwerniszuschlag (Kehrung von der Sohle aus) . . . . .	€ 5,49
einmal pro Jahr . . . . .	€ 18,89
einmal pro Jahr Fixkostengrundtarif . . . . .	€ 11,07
Rauchfangkehrerkosten pro Jahr . . . . .	€ 27,54
Sichtprüfung jeweils einmal innerhalb von drei Jahren . . . . .	€ 13,00
Feuerbeschau Tarifpost A j) Z.1 einmal innerhalb von 15 Jahren . . . . .	€ 46,80
Eventuell Nachbeschau Tarifpost A j) Z.6 . . . . .	€ 31,20

# RAUCHFANGKEHRERWECHSEL

Laut Gewerbeordnung kann der Landeshauptmann die Kehrgebiete so festlegen, dass der Konsument in einem Kehrgebiet zwischen zwei oder mehreren Rauchfangkehrern wählen kann. Gibt es in dem Kehrgebiet nicht mehr als zwei Rauchfangkehrer, ist der Wechsel in ein anderes Kehrgebiet zulässig. In Kärnten wurde durch die Kehrgebietsverordnung die Einteilung so vorgenommen, dass in allen Kehrgebieten mindestens vier Rauchfangkehrer tätig sind, zwischen denen gewählt werden kann.

Im Fall eines Wechsels hat der bisher beauftragte Rauchfangkehrer unverzüglich einen schriftlichen Bericht über die zuletzt erfolgte Kehrung und über den Zustand des Kehrobjektes an den Nachfolger, an die Gemeinde und an den Inhaber des Kehrobjektes zu übermitteln. Der Wechsel des Rauchfangkehrers darf nicht während der Heizperiode und nicht später als vier Wochen vor dem nächstfolgenden Kehrtermin erfolgen.

Der Gebäudeeigentümer muss bei Beendigung des Bauvorhabens bzw. bei Beantragung der Benützungsbewilligung der Behörde (Gemeinde) bekannt geben, welchem Rauchfangkehrer er die Reinigungsarbeiten übertragen wird.

## Rauchfangkehrerwechsel – Muster

Max Muster  
Nirgendwostraße 1  
9999 Musterdorf

Datum, .....

Rauchfangkehrermeister  
Josef Kehler  
Fanggasse 18  
8880 Kaming

### **Betr.: Rauchfangkehrerwechsel**

Sehr geehrter Herr Kehler!  
Hiermit teile ich Ihnen mit, dass die Kehrarbeiten in meinem Haus ab sofort von der **Firma Albin Feger, Raughasse 9, 8880 Kaming** durchgeführt werden.  
Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen Max Muster

# KEHRGEBIETE

## **Kehrgebiet I**

Dellach, Feistritz an der Gail, Gitschtal, Hohenthurn, Lesachtal, St. Stefan im Gailtal, Arnoldstein, Bad Bleiberg, Kirchbach, Kötschach-Mauthen, Nötsch im Gailtal, Hermagor-Presseggersee

### **Rauchfangkehrer:**

Steiner Franz Johann, Waidegg 19, 9631 Jenig  
Kerth Christine Elfriede, Kreuth 361, 9531 Bad Bleiberg  
Meidl Rudolf, St. Stefan 40, 9623 St. Stefan/Gail  
Kölbl Hannes, Kiefernweg 17, 9586 Fürnitz Unterschütt

## **Kehrgebiet II**

Feistritz im Rosental, Ferlach, St. Margareten, Zell, Klagenfurt, Maria Saal, Poggersdorf, Magdalensberg, Grafenstein, Ebenthal, Maria Rain, Köttmannsdorf, Ludmannsdorf, Keutschach, Maria Wörth, Krumpendorf, Pörschach, Moosburg, Techelsberg

### **Rauchfangkehrer:**

Robert Göschl, Feldhofgasse 41, 9020 Klagenfurt  
Bernhard Gritsch, Florianigasse 4, 9131 Grafenstein  
Helmuth Hafner, Feschnigstraße 44, 9020 Klagenfurt  
Harald Jeschofnig, Waldhofweg 27, 9020 Klagenfurt  
Andreas Kopitar, Sattnitzgasse 66, 9020 Klagenfurt  
Peter Kos, Biberweg 4, 9020 Klagenfurt  
Johann Unterweger, Otto-Reisingerstraße 9, 9073 Viktring,  
Albin Gaggl, Klagenfurterstraße 80, 9210 Pörschach,  
Gebhart Hiebler, Seigbichler Straße 2, 9062 Moosburg  
Walter Schlagbauer, Bahnhofstraße 39, 9020 Klagenfurt  
Herbert Guetz, 10. Oktober-Straße 9, 9170 Ferlach  
Josef Tautscher, Dobrovagasse 6, 9170 Ferlach



## **Kehrgebiet III**

Gmünd, Krems, Malta, Rennweg, Trebesing, Seeboden, Millstatt, Radenthein, Bad Kleinkirchheim, Spittal/Drau

### **Rauchfangkehrer:**

Volker Brandtner, Landfraß 65, 9853 Gmünd

D. u. A. Doblacher OG, Hauptstraße 88, 9873 Döbriach

Christian Steinwender, Lederergasse 3, 9800 Spittal/Drau

Mag. Werner Gelbmann, Aicher Gasse 20, 9800 Spittal/Drau

## **Kehrgebiet IV**

Oberdrauburg, Irschen, Dellach im Drautal, Berg im Drautal, Greifenburg, Steinfeld, Weißensee, Kleblach-Lind, Mühldorf, Lurnfeld, Sachsenburg, Lendorf, Baldramsdorf, Flattach, Großkirchheim, Heiligenblut, Mallnitz, Mörttschach, Rangersdorf, Reißbeck, Stall, Obervellach, Winklern

### **Rauchfangkehrer:**

Michael Scheriau, Mühldorf 10, 9814 Mühldorf

Adolf Bauer, Bahnhofstraße 22, 9761 Greifenburg

Anton Petschauer, Langang 23, 9841 Winklern,

Evelyn Franta-Binz, Obervellach 48, 9821 Obervellach

## **Kehrgebiet V**

Stockenboi, Paternion, Ferndorf, Fresach, Weißenstein, Feld am See, Afritz, Treffen, Arriach, Finkenstein, Wernberg, Ossiach, Rosegg, Velden, St. Jakob i. R., Schiefing, Villach

### **Rauchfangkehrer:**

Wolfgang Maurer, Dr. Eysn Weg 129, 9711 Paternion

Peter Bauer, Richtstraße 48, 9500 Villach

Franz Klammer, Tennenweg 1, 9520 Sattendorf

Johann Hiebler KG, Florianiweg 7, 9232 Rosegg

Robert Lenk, Ponyweg 8, 9232 Rosegg

Rudolf Meidl, Pogöriacher Straße 61, 9500 Villach

Gerfried Klavara, Tauernweg 2, 9241 Wernberg

Franz Steiner, Römerweg 392, 9241 Wernberg

## **Kehrgebiet VI**

St.Veit/Glan, Liebenfels, Feldkirchen, Glanegg, Steindorf/Ossiacher See, Himmelberg, Steuerberg, St. Urban, Gnesau, Albeck, Reichenau

### **Rauchfangkehrer:**

Michael Verderber, Burggasse 7, 9300 St. Veit/Glan

Franz Klammer, Tennenweg 1, 9520 Sattendorf

Walter Schlagbauer, St. Veiter Straße 1, 9560 Feldkirchen

Dietmar Doblacher, Industriestraße 8, 9300 St. Veit/Glan

## **Kehrgebiet VII**

Bad Eisenkappel-Vellach, Gallizien, Sittersdorf, St. Kanzian, Eberndorf, Globasnitz, Feistritz ob Bleiburg, Bleiburg, Neuhaus, Lavamünd, Völkermarkt, Diex, Griffen, Ruden

### **Rauchfangkehrer:**

Daniel Schöpfer, Rosenhain 33, 9125 Kühnsdorf  
Martin Prislán, Bad Eisenkappel 16, 9135 Bad Eisenkappel  
Michael Kurath, Jauntalweg 55, 9100 Völkermarkt,  
Roland Micelli, Postgasse 3, 9150 Bleiburg  
Helena Hierzenberger, Griffen 11, 9112 Griffen

## **Kehrgebiet VIII**

Frauenstein, St. Georgen am Längsee, Friesach, Mölbling, Kappel/Krappfeld, Althofen, Guttaring, Deutsch-Griffen, Glödnitz, Gurk, Metnitz, Micheldorf, Straßburg, Weitensfeld, Hüttenberg, Klein St. Paul, Eberstein, Brückl

### **Rauchfangkehrer:**

Florian Rogl, G. Kampl Straße 5, 9314 Launsdorf,  
Stefan Rothwangl, Römerstraße 3, 9330 Althofen,  
Walter Ludwig Prilling, Thomas Koschat Straße 8, 9341 Straßburg,  
Mag. Dr. Astrid Maria Trappitsch, Marktplatz 8, 9361 St. Salvator,  
Siegfried Wallner, Jakobusweg 1, 9360 Grafendorf  
Irene Brenner, Saualpenstraße 22, 9372 Eberstein

## **Kehrgebiet IX**

Wolfsberg, Bad St. Leonhard, Reichenfels, Preitenegg, St. Andrä, St. Paul im Lavanttal, St. Georgen im Lavanttal, Frantschach – St. Geraud

### **Rauchfangkehrer:**

Jürgen Maier, Herrengasse 6, 9400 Wolfsberg,  
Karl Novak, Ziegeleiweg NB, 9462 Bad St. Leonhard,  
Johannes Winzely, Johann Offner Straße 17, 9400 Wolfsberg  
Michael Verderber, Mozartstraße 4, 9400 Wolfsberg

# KÄRNTNER HEIZUNGSANLAGENGESETZ (K-HEIZG)

## Typenschild

Der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, bei der Sichtprüfung festzustellen, ob Kleinf Feuerungsanlagen, die nach dem 25. Mai 1999 errichtet und in Betrieb genommen wurden, das Typenschild nach den Bestimmungen des Kärntner Heizungsanlagengesetzes tragen und ob sie nach der technischen Dokumentation diesem Gesetz entsprechen. Das Typenschild muss am Brenner und am Kessel oder an einem sonstigen Bauteil der Kleinf Feuerungsanlage angebracht werden.

Der Rauchfangkehrer muss einmal jährlich feststellen, ob die im Gesetz vorgesehenen Überprüfungen von Heizungsanlagen durch die befugten Überprüfungsorgane durchgeführt wurden und ob der Messbericht bestätigt, dass die Heizungsanlage die vorgeschriebenen Betriebswerte einhält. Weiters muss der Rauchfangkehrer das Brennstofflager auf die Zulässigkeit der Brennstoffe kontrollieren und gegebenenfalls auf die Unzulässigkeit des Verbrennens der gelagerten Brennstoffe hinweisen.

Wurden die Überprüfungen nicht durchgeführt oder liegt kein Messbericht vor, darf der Rauchfangkehrer die Überprüfungen mit Zustimmung des Eigentümers durchführen. Bei Verweigerung hat der Rauchfangkehrer eine Anzeige an den Bürgermeister bzw. an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

## Wer darf überprüfen?

Die Landesregierung kann Personen zu Überprüfungsorganen bestellen, wenn sie die im Gesetz angeführten Kenntnisse nachweisen.

### Überprüfen können:

Rauchfangkehrer, Installateure, Amtssachverständige für das Heizungswesen, Ziviltechniker, Erstprüfstellen nach dem Kesselgesetz, Organe staatlich autorisierter oder akkreditierter Prüfstellen (zB TÜV).

Ein Verzeichnis „befugter Prüfer“ kann bei der Kärntner Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Telefon 0463/536-31561, E-Mail: post.abt15@ktn.gv.at, angefordert werden.

## ÜBERPRÜFUNG VON FEUERUNGSANLAGEN

Aufgrund des Luftreinhaltegesetzes kann der Landeshauptmann die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Messmethoden, Klassifikationen bzw. Beurteilungen nach dem neuesten technischen Wissenstand anordnen.

1. Gas- und Ölzentralfeuerungsanlagen mit einer Nennheizleistung bis zu 50 kW sind einmal in zwei Jahren, ab 50 kW einmal jährlich zu überprüfen.
2. Die Überprüfung besteht aus einer Zustandsprüfung (Sichtprüfung) der Anlage, einer Messung der Verbrennungslufttemperatur (im allgemeinen Raumlufttemperatur des Aufstellungsraumes des Wärmeerzeugers), der Rauch- bzw. Abgastemperatur und des Kohlendioxidgehaltes der Rauch- bzw. Abgase sowie einer Bestimmung des Rauchfangzuges. Bei Ölzentralfeuerungsanlagen ist zusätzlich der Russgehalt (Russzahl nach Bacharach-Messeinheit) sowie die Ölhaltigkeit der Rauchgase zu prüfen. Bei der Messung muss der Kessel die vorgegebene Mindesttemperatur erreicht bzw. überschritten haben.
3. Die Bestimmung des Kohlendioxidgehaltes der Rauch- bzw. Abgase kann durch Absorption des Kohlendioxids in Kalilauge erfolgen.
4. Die Messgeräte müssen dem Stand der Technik entsprechen.

### **Messbericht:**

1. Für jede geprüfte Anlage muss ein schriftlicher Messbericht angefertigt werden.

2. Der Messbericht muss enthalten: Name des Betreibers, Standort der Anlage, Heizkessel-Hersteller, Type, Baujahr und Nennleistung, Brennstoff, Verbrennungslufttemperatur, Rauchgas-(Abgas-)Temperatur, CO<sub>2</sub>-Gehalt ausgedrückt in Prozent, Rauchfangzug. Für Ölfeuerungsanlagen sind zusätzlich die Rußzahl nach Bacharach (Messeinheit) und die Ölfreiheit anzugeben. Weiters sind im Messbericht einzutragen: Name und Firma des Überprüfungsorganes mit eigenhändiger Unterschrift, Datum der Überprüfung und die Feststellung, ob die Anlage die Grenzwerte laut Kärntner Luftreinhaltegesetz bzw. dessen Verordnung einhält.
3. Die Kosten für die Überprüfung einer Feuerungsanlage betragen 23,50 Euro.



## AK IM WEB



### **BANKENRECHNER**

Ermittelt die höchsten Sparzinsen, den optimalen Bausparvertrag und die geringsten Bankspesen.

[bankenrechnter.arbeiterkammer.at](http://bankenrechnter.arbeiterkammer.at)



### **KONSUMENTENBERATER**

Ausstieg aus dem Kaufvertrag, Kosten beim Telefon oder mangelhafte Ware: Hier finden Sie Briefvorlagen, Tipps, Ratgeber, Links und wichtige Informationen.

[konsumentenberater.arbeiterkammer.at](http://konsumentenberater.arbeiterkammer.at)



### **AMPELRECHNER**

Ist ein Produkt Fit- oder Schlappmacher?

Der AK-Ampelrechner übersetzt Nährwertangaben.

[ampelrechner.arbeiterkammer.at](http://ampelrechner.arbeiterkammer.at)

Arbeiterkammer Kärnten **050 477**

ARBEITS- UND SOZIALRECHT	<b>050 477-1000</b>
KONSUMENTENSCHUTZ	<b>050 477-2000</b>
STEUERRECHT	<b>050 477-3000</b>
FÖRDERUNGEN	<b>050 477-4000</b>



[kaernten.arbeiterkammer.at](http://kaernten.arbeiterkammer.at)



[kaernten.arbeiterkammer.at/newsletter](mailto:kaernten.arbeiterkammer.at/newsletter)



[www.youtube.com/AKoesterreich](http://www.youtube.com/AKoesterreich)

IN ÖSTERREICH LÄUFT ETWAS SCHIEF:  
HOHE PREISE MACHEN DAS LEBEN KAUM LEISTBAR.



**WIR SIND ÜBER  
3 MILLIONEN  
STIMMEN  
FÜR MEHR  
VERTEILUNGS-  
GERECHTIGKEIT.**

Für gerechte und leistbare Preise.  
[kaernten.arbeiterkammer.at](http://kaernten.arbeiterkammer.at)



**KÄRNTEN**

**GERECHTIGKEIT MUSS SEIN.**